

Per E-Mail  
sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Herr Bundesrat Alain Berset

Zürich, 8. September 2017

**Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) –  
Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der SVV nimmt zur Kenntnis, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) am 2. Februar 2016 entschieden hat, dass die gemischte Methode bei Personen, die wegen familiären Pflichten die Erwerbstätigkeit reduzieren, das Diskriminierungsverbot verletzt. Mit Art. 27<sup>bis</sup> Abs. 2–4 soll deshalb ein neues Berechnungsmodell der gemischten Methode eingeführt werden.

Eine Unklarheit besteht betreffend Übergangsbestimmung. Das neue Gesetz soll ab 1.1.2018 auf alle laufenden Fälle von Teilzeiterwerbstätigen angewendet werden. Die IV bekommt also die Auflage, diese Fälle zu revidieren. Keine Aussage besteht dazu, welche Auswirkungen damit auf (zu koordinierende) UVG-Versicherungsleistungen bestehen.

Der SVV geht davon aus, dass die neue Rechnungsweise zur Invaliditätsbemessung bei Teilerwerbstätigen dazu führen wird, dass diesen Personengruppen höhere (Teil-)renten der IV zuerkannt werden. Dies führt neben den oben erwähnten sozialversicherungsrechtlichen Koordinationsfragen auch zu einer Anpassung der Direktschadenberechnung in Haftpflichtfällen.

In neuen Fällen ist das unproblematisch. Der sogenannte Direktschaden (effektiver Schaden abzüglich Sozialversicherungsleistungen) gegenüber Haftpflichtigen wird entsprechend kleiner. In alten Fällen kann die Anpassung der IVV aber zur Überentschädigung von Versicherten führen. Falls der Haftpflichtversicherer der versicherten Person den Direktschaden bis zum effektiven

Schaden bereits entschädigt hat (da im damaligen Zeitpunkt keine kongruenten Sozialversicherungsleistungen ausgerichtet wurden), resultiert im Falle einer Neuberentung eine Überentschädigung bei der versicherten Person. Diese erhält zusätzlich zum bereits erfolgten vollen Ausgleich des effektiven Schadens neu noch eine IV Rente für identische Schadenspositionen.

Diese Überentschädigung ist per se ungerechtfertigt. Erschwerend kommt hinzu, dass je nach Rechtsauffassung bezüglich der Subrogation die IV beim bereits leistenden Haftpflichtversicherer für die neu zugesprochene IV Rente Regress nehmen könnte, was zu einer Doppelzahlung des Haftpflichtversicherers führen würde. Das Überentschädigungsverbot wird indirekt verletzt und die Überentschädigung würde wegen fehlender Koordination der Versichertengemeinschaft der Haftpflichtversicherten überwälzt. Das ist weder im Interesse der Allgemeinheit noch der Sozialversicherer und die Privatversicherer verlangen eine angemessene Berücksichtigung dieser rechtsstaatlichen Grundsätze in der IVV Vorlage.

Davon ausgehend, dass die Überentschädigung aus Gründen der Praktikabilität nicht verhindert werden kann, gilt es sicher zu stellen, dass keine Fehlbelastung der Haftpflichtversicherten-gemeinschaft erfolgt. Zu diesem Zweck schlägt der SVV folgende Regelung eines neuen Absatzes 3 in den IVV Übergangsbestimmungen vor:

### Empfehlung SVV

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

<sup>1</sup> Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... laufende Renten, die in Anwendung der gemischten Methode zugesprochen wurden, ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung eine Revision einzuleiten. Eine allfällige Erhöhung der Rente erfolgt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

<sup>2</sup> Wurde eine Rente vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... wegen eines zu geringen Invaliditätsgrads einer teilerwerbstätigen versicherten Person, die sich zusätzlich im Aufgabenbereich nach Artikel 7 Absatz 2 IVG betätigte, verweigert, so wird eine neue Anmeldung geprüft, wenn die Berechnung des Invaliditätsgrads nach Artikel 27<sup>bis</sup> Absätze 2–4 voraussichtlich zu einem Rentenanspruch führt.

<sup>3</sup> ***(neu) Führt die Neuberechnung des Invaliditätsgrads nach Art. 27<sup>bis</sup> Abs. 2-4 zu einem neuen oder höheren Rentenanspruch der versicherten Person, entfällt die entsprechende Subrogation der Invalidenversicherung gemäss Art. 72 ATSG, sofern ein Haftpflichtiger die versicherte Person für ihre gesundheitlichen Einschränkungen in Haushalt und/oder Erwerb bereits entschädigt hat.***

Systematisch richtig wäre eine Koordinationsbestimmung im ATSG vorzusehen, da die Koordination neben der IV auch Leistungen aus UVG, MV und weiteren Sozialversicherungen betreffen kann. Die komplette Koordination von Sozialversicherungsleistungen mit Vorleistungen Dritter könnte im Rahmen der ATSG Revision, beispielsweise mit einem neuen ATSG Artikel 69a «Koordination von Sozialversicherungsleistungen bei schadenidentischer Vorleistung Dritter» gefunden werden. Damit würde eine Überentschädigung verhindert. Als Übergangslösung ist die oben vorgeschlagene Bestimmung im Rahmen der IVV aber sinnvoll.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Thomas Helbling  
Direktor; Vorsitzender der Geschäftsleitung



Hubert Bär  
Leiter Haftpflichtversicherung und  
Schadenmanagement